

Satzung

Die in der Satzung und den Ordnungen gewählte Schreibweise für Funktionen und Funktionsträger gilt unabhängig von ihrer Formulierung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen. Jedes Amt im Sportbund Heidekreis ist Frauen, Männern und Diversen gleichberechtigt zugänglich.

§1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Sportbund Heidekreis e.V. - im folgenden Sportbund genannt – ist der Zusammenschluss der im LandesSportBund Niedersachsen e.V. organisierten und im Landkreis Heidekreis ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Fachverbänden, die Sport ausüben und fördern.
2. Der Sportbund hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter Nr. VR 629 eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Sportbundes ist die Förderung des Sports seiner gemeinnützigen Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Beratung und Begleitung im Rahmen der Sportentwicklung,
 - b) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Einrichtungen;
 - c) Unterstützung und Aufbau der Vernetzung der Vereine in ihren Kommunen
 - d) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - e) Förderung der Gründung neuer Vereine und Erweiterung bestehender Vereine;
 - f) Förderung des Sportstättenbaus;
 - g) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen;
 - h) Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen;
 - i) Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens;
 - j) Unterstützung der Zusammenarbeit der Fachverbände;
 - k) Qualifizierung von Übungsleitern und Führungskräften;
 - l) Kooperationen, z.B. mit anderen Sportbünden;
 - m) Beratung und Begleitung für Vereine und Fachverbände;
 - n) Förderung von Integration und Inklusion durch Sport
2. Der Sportbund bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Er tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Sportbund tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Der Sportbund setzt sich ein für eine nachhaltige Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen (Verbände/Vereine), insbesondere für einen ressourcenschonenden und umweltgerechten Sport.
3. Der Sportbund, dessen Verbände und Vereine viele ihrer Sportarten in freier Natur ausüben, fordert das umweltgerechte Betreiben seiner Sportarten durch die Mitglieder der Sportorganisation.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sportbund ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und die nach den §§ 51 ff. (AO) anerkannten steuerbegünstigten Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Organe und Vereinsämter im Sportbund werden regelmäßig ehrenamtlich wahrgenommen. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) oder im Rahmen eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
4. Im Übrigen haben der Vorstand des Sportbundes und der Sportjugend, der erweiterte Vorstand, das Schiedsgericht, der Beirat und die Mitarbeiter des Sportbundes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für nachgewiesene Sachaufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Sportbund entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Finanzordnung des Sportbundes, die vom Beirat beschlossen wird.

§4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

1. Der Sportbund ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. -im folgenden LSB genannt-. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Die Selbständigkeit der Mitglieder des Sportbundes in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum Sportbund nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den Sportbund ausgeschlossen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sportbund Heidekreis sind:
 - a. Alle ordentlichen Mitglieder gem. §1.
 - b. Gliederungen von Landesfachverbänden können eine Mitgliedschaft anstreben.
 - c. Mitglieder mit besonderem Status' nichtgemeinnützige und nichteingetragene Vereine, sofern sie die Zwecke des § 2 erfüllen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, sind aber von der Sportförderung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.
 - d. außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied ist die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den Sportbund an den LSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten - jeweils zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem LSB;
 - c) durch Auflösung des Vereins.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sportbund und den übrigen Verbänden (LSB und Fachverbänden) unberührt.
3. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des Sportbundes zu.

§7 Ausschließungsgründe

1. Der Vorstand des Sportbundes kann den Ausschluss von Mitgliedern beim LSB beantragen, wenn
 - a) das Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt;
 - b) das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder mit sonstigen dem Sportbund oder anderen Verbänden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde;
 - c) das ordentliche Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.Diese Vereine werden als „Mitglieder mit besonderem Status“ weitergeführt, sofern sie nicht widersprechen.
2. Den Betroffenen ist vor der Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den Sportbund zu verlangen und die vom Sportbund geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen;
 - c) die Beratung des Sportbundes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen;
 - d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Sportbundes zum gleichmäßigen Wohle aller zu verlangen.

§9 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Kreissporttag bestimmt.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzung und Ordnungen des Sportbundes und der übergeordneten Verbände zu befolgen sowie den gefassten Beschlüssen der Organe nachzukommen;
 - b) die Interessen des Sportbundes wahrzunehmen;
 - c) die auf den Kreissporttagen beschlossenen Beiträge durch SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten;
 - d) die vom Sportbund geforderten Auskünfte zu erteilen;
 - e) die Vorstandsmitglieder des Sportbundes und die Präsidiumsmitglieder des LSB an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen;
 - f) dem Sportbund von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen;
 - g) dem Sportbund die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen;
 - h) die Bestandserhebungen fristgemäß abzugeben;
 - i) personelle Änderungen im Vereinsvorstand dem Sportbund unverzüglich bekannt zu geben.
 - j) der Sportbund kann nach vorheriger schriftlicher Erinnerung Ordnungsgelder bzw. Säumnisgebühren bis zur Höhe von 250,- € bei folgenden Versäumnissen erheben:
 - Unvollständige, verspätete oder wahrheitswidrige Angaben bei der Bestandserhebung, bei Anträgen, Verwendungsnachweisen oder abgeforderten Auskünften
 - verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nichtfristgerechter Zahlung können außerdem Zuschläge erhoben werden)
 - zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen
 - Nichtabgabe von verlangten Meldungen
 - Fehlen bei Pflichtveranstaltungen (ohne Erinnerung)
Pflichtveranstaltungen sind:
der Kreissporttag und
der Kreissportjugendtag
3. Einzelheiten werden in der Rechts- und Finanzordnung festgelegt.

§10 Organe

1. Die Organe des Sportbundes sind:
 - der Kreissporttag,
 - der Beirat,
 - der Vorstand
2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung und den Ordnungen des Sportbundes.

§11 Der Kreissporttag

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden auf dem Kreissporttag als oberstem Organ des Sportbundes durch Beschlussfassung der anwesenden von den Vereinen bestimmten gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten oder deren Vertretern (im Folgenden Vereinsvertreter genannt) wahrgenommen.
2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:
 - a) je einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigtem der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Beirates;
 - c) dem Ehrenvorsitzenden;
 - d) den Ehrenmitgliedern;zu a): Für je angefangene 300 Vereinsmitglieder, laut letzter Bestandsmeldung, erhält das ordentliche Mitglied eine Stimme.
zu b)-d): je 1 Stimme
3. Stimmübertragung ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur in einer Funktion ausgeübt werden.

§12 Einberufung und Vorsitz

1. Der Kreissporttag findet alle zwei Jahre statt, über die Form der Durchführung (Präsenz und/oder digital) entscheidet der Vorstand.
2. Der Termin des Kreissporttages ist spätestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch an die angegebene Geschäftsadresse einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens sechs Wochen vor dem Kreissporttag eingereicht sein.
Anträge auf Satzungsänderung müssen allen Vereinsvertretern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Sonstige Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsvertretern die Dringlichkeit anerkennt.
4. Außerordentliche Kreissporttage sind vom Vorstand nach den für ordentliche Kreissporttage geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder der Beirat einen entsprechenden Beschluss fasst. Es können nur die Themen behandelt werden, die zur Einberufung geführt haben.

§13 Aufgaben des Kreissporttages

1. Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Sportbundes zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.
2. Der Kreissporttag ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Verabschiedung der Jahresrechnung;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes gemäß § 15, ausgenommen die Vertreter der Sportjugend, die auf dem Kreissportjugendtag gewählt werden;
 - f) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern für 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge;
 - j) Ernennung von einem Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsvertreter beschlussfähig.

§14 Der Beirat

1. Der Beirat ist das oberste Organ des Sportbundes zwischen den Kreissporttagen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes;
 - b) den Vorsitzenden der im Sportbund bestehenden bzw. in der Region gebildeten Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter;
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
 - d) den Vereinssprechern
2. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan unter Beachtung des Rahmenhaushaltsplanes, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.
3. Der Beirat hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungen zu beschließen bzw. zu bestätigen;
 - b) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten;
 - c) außerordentliche Mitglieder aufzunehmen;
 - d) über kommissarische Einsetzung von Vorstandsmitgliedern zu beschließen;
 - e) Wahl des Schiedsgerichtes;
 - f) den Austausch zwischen Vereinen, Verbänden und dem Sportbund zu stärken

§15 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - den stellvertretenden Vorsitzenden für
 - Organisationsentwicklung
 - Finanzen
 - Sportentwicklung
 - Bildung
 - Sportjugend (=Vorsitzender der Sportjugend)
 - dem Geschäftsführer (kooptiert)
 - dem Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand.
3. Jeder ordentliche Kreissporttag wählt zwei bzw. drei der Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gemeinsam gewählt werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für Sportentwicklung sowie die stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen, Organisationsentwicklung und Bildung. Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt ausüben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen, Sportentwicklung und Organisationsentwicklung.
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorstand beschlossen wird. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes im Vorstand und Beirat setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in einem Verein des Sportbundes voraus. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der Zeit zwischen den Wahlen aus, so ergänzt sich der Vorstand mit Beschluss des Beirates selbst. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB.

§16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Sportbundes nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und nach Maßgabe der vom Kreissporttag und vom Beirat gefassten Beschlüsse. Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen. Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, können nicht entgeltlich im Sportbund tätig sein.
2. Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen. Er erstattet dem Kreissporttag und dem Beirat Bericht und legt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
3. Zur Bearbeitung besonderer Aufgabenfelder werden Arbeitsgruppen gebildet, die einem Vorstandsmitglied zugeordnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand für spezielle Fragen Ausschüsse berufen. Die Mitglieder für Ausschüsse des Sportbundes benennt der Vorstand.

§17 Vereinssprecher

1. In den selbständigen Kommunen des Landkreises Heidekreis kann jeweils ein Vereinssprecher tätig werden. Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vereine bilden dann in der jeweiligen Kommune eine Arbeitsgruppe und wählen ihren Vereinssprecher. Die Arbeitsweise bestimmen die Arbeitsgruppen selbständig.
3. Die Vereinssprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung innerhalb der Sportorganisation und gegenüber Politik und Verwaltung
 - b) Verbesserung des wechselseitigen Informationsaustausches
 - c) Förderung von Kooperationen der Vereine untereinander
 - d) Interessenausgleich
 - e) Koordination von Vereinsaktivitäten vor Ort

§18 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Sportbundes. Sie besteht aus den jungen Menschen unter 27 Jahren der Mitgliedsvereine des Sportbundes und deren gewählten Jugendvertreter:innen. Die Sportjugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist der Kreissportjugendtag, der im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag.
Sie gibt sich nach den Grundsätzen der Satzung des Sportbundes und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Beirat des Sportbundes.
4. Der Kreissportjugendtag setzt sich zusammen aus
 - a) mindestens einer/m stimmberechtigten vom Verein gewählten und/oder berufenen Vertreter:in der Jugend
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend im Sinne der Jugendordnung.
5. Der Vorstand der Sportjugend wird vom Kreissportjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§19 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Beirat auf seiner ersten Sitzung nach dem Kreissporttag gewählt werden. Den Vorsitzenden wählt das Schiedsgericht in eigener Zuständigkeit.
2. Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle nach den Bestimmungen der Rechts- und Finanzordnung des Sportbundes.

§20 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
3. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Über den Kreissporttag und die gefassten Beschlüsse ist ein vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnetes Protokoll den Vereinen und Beiratsmitgliedern bekannt zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

§21 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des SB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im SB verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Organen des SB, allen Mitarbeitern oder sonst für den SB-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SB hinaus.

§23 Auflösung

1. Die Auflösung des Sportbundes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbundes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Wunsch des Vereinsregistergerichtes und des Finanzamtes am Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung und der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Diese Satzung ist vom Kreissporttag am 14.10.2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.